



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 152 Danziger Prüfungszeugnisse (30.1.28).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

lichen Provinzialpolizeiverordnung ersuche ich das Weitere zu veranlassen.

An die Oberpräs.

*

152 Gegenseitige Anerkennung der deutschen und der Danziger Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 30. 1. 1928 — I f 372/5. 27.

(MBliV. S. 99) [vgl. lfd. Nr. 154 u. 155].

Im Einvernehmen mit dem RMDI. wird die Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Prüfungsgrundsätze für Lichtspielvorführer (vgl. RdErl. v. 26. 10. 1922, MBliV. S. 1043) dahin erweitert, daß die von der amtlichen Vorführerprüfstelle für den Freistaat Danzig ausgestellten Prüfungszeugnisse ohne Ablegung einer besonderen Prüfung vor einer preußischen Prüfstelle auch im Bereich des preußischen Staatsgebiets zur Ausübung des Vorführerberufs berechtigen und als vollgültig anzuerkennen sind. Im Wege der Gegenseitigkeit werden die preußischen Prüfungszeugnisse schon jetzt von den Behörden des Freistaats Danzig, ohne daß noch eine besondere Prüfung verlangt wird, als vollgültig anerkannt.

Ich ersuche um entsprechende Ergänzung der diesbezüglichen Polizeiverordnungen.

An die Oberpräs. und den Pol.-Präs. in Berlin.

*

153 Prüfung von Lichtspielvorführern.

RdErl. d. MdI. v. 6. 2. 1928 — I f 503/2. 27.

(MBliV. S. 111.)

Unter Abänderung des RdErl. v. 27. 1. 1925 (MBliV. S. 142) [vgl. lfd. Nr. 148] ermächtige ich die nachgeordneten Landespol.-Behörden hierdurch, in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten oder zur Abwendung dringender wirtschaftlicher Notlage von sich aus Befreiung von der Vorschrift des § 2 der Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) zu erteilen, sofern die Bewerber mindestens das 20. Lebensjahr vollendet haben.

*

154 Prüfstellen für Lichtspielvorführer.

RdErl. d. MdI. v. 28. 1. 1929 — I f 11/29.

(MBliV. S. 109) [vgl. lfd. Nr. 155].

Im Einvernehmen mit dem RMDI. werden nachstehend diejenigen Prüfstellen für Lichtspielvorführer bekanntgegeben, die auf Grund der allgemeinen Prüfungsgrundsätze (MBliV. 1922 S. 1043) als amtliche Prüfstellen innerhalb des Reichsgebiets anzusehen sind: